

Besonderheiten der Vollstreckung in den Nachlaß

Nach § 409 ZGB hat der Erbe Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich nur mit dem Nachlaß zu erfüllen. Ohne Beschränkung auf den Nachlaß sind vom Erben zu zahlen:

- Bestattungskosten und Kosten des Nachlaßverfahrens (§ 411 Abs. 2 ZGB);
- Zinsen aus Krediten, die zu den Zahlungsverpflichtungen des Erblassers gehören, (§ 411 Abs. 3 ZGB) und
- alle Nachlaßverbindlichkeiten, wenn der Erbe die Pflicht zur Errichtung eines ordnungsgemäßen Nachlaßverzeichnisses schuldhaft verletzt hat (§§ 411 Abs. 4, 416 bis 418 ZGB).

Miterben haben nach Aufhebung der Erbengemeinschaft die Nachlaßverbindlichkeiten bis zur Höhe des aus der Erbschaft Erlangten zu erfüllen (§ 412 Abs. 4 ZGB).

Damit ein Nachlaßgläubiger aus einem gegen den Erblasser ergangenen Vollstreckungstitel in den Nachlaß vollstrecken kann, ist gemäß § 90 Abs. 3 ZPO die Rechtsnachfolge (Erbfolge) nachzuweisen, und durch Beschluß des Sekretärs ist der Rechtsnachfolger (Erbe oder Miterben) festzustellen. Die sich aus den §§ 409 ff. ZGB ergebenden Beschränkungen bleiben bei der Vollstreckung zunächst unberücksichtigt. Soweit der Vollstreckungsanspruch (Nachlaßverbindlichkeit) die Höhe des Nachlasses übersteigt, kann der Schuldner beantragen, die Vollstreckung für unzulässig zu erklären (§ 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Über diesen Antrag hat gemäß § 133 Abs. 2 ZPO die zuständige Kammer des Kreisgerichts zu entscheiden. Die Vollstreckung in den Nachlaß durch einen anderen Gläubiger ist genau so unzulässig wie die Vollstreckung durch einen Nachlaßgläubiger in das persönliche Vermögen des oder der Erben, sofern im letzten Fall nicht bereits eine Haftung ohne Beschränkung auf den Nachlaß (vgl. §§ 411 Abs. 4, 412 Abs. 3 und 418 ZGB) besteht.

Liegt zum Zeitpunkt des Todes des Schuldners (Erblassers) kein Vollstreckungstitel vor und soll in den Nachlaß vollstreckt werden, so ist ein Vollstreckungstitel gegen den Erben und — wenn mehrere Erben vorhanden sind — bis zur Aufteilung des Nachlasses gemäß § 423 ZGB ein gegen alle Erben gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich (§ 400 Abs. 1 ZGB). Nach Aufteilung des Nachlasses ist ein Vollstreckungstitel gegen die einzelnen Erben erforderlich und ausreichend. Die Vollstreckung gegen die einzelnen Erben ist grundsätzlich in voller Höhe des Anspruchs möglich, da sie für die Nachlaßverbindlichkeiten auch jetzt noch als Gesamtschuldner haften (§§ 412 Abs. 1, 423 ZGB). Übersteigen Nachlaßverbindlichkeiten die Höhe des Nachlasses bzw. die Höhe des aus der Erbschaft Erlangten (vgl. § 412 Abs. 4 ZGB), dann hat der Erbe bzw. Miterbe, sofern er nicht gemäß § 412 Abs. 3 ZGB wegen schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Errichtung des Nachlaßverzeichnisses unbeschränkt haftet, nur die Möglichkeit, seine Einwendungen bis zur abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien in der mündlichen Verhandlung (§ 64 ZPO) oder durch ein Rechtsmittel geltend zu machen.

Stirbt der Schuldner (Erblasser) nach der Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen (Pfändung von Forderungen, Rechten, beweglichen Sachen sowie Grundstücken und Gebäuden), wird die Vollstreckung in den betreffenden Gegenstand fortgesetzt.

Nach § 420 ZGB kann das Staatliche Notariat die Nachlaßverwaltung anordnen, wenn die Errichtung des Nachlaßverzeichnisses (§§ 416 bis 419 ZGB) nicht ausreicht, um die berechtigten Interessen des Staates, der Nachlaßgläubiger oder der Erben zu schützen, oder wenn die Miterben sich über eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände nicht einigen können und dadurch die Interessen der Beteiligten, der Nachlaßgläubiger oder des Staates gefährdet werden.

Nach Anordnung der Nachlaßverwaltung können Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, nur noch gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden (§ 421 Abs. 3 ZGB). Der Nachlaßverwalter ist im Rahmen seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der Erben und Prozeßpartei i. S. des § 9 Abs. 1 ZPO. Nur er kann klagen, verklagt werden und unterbrochene Prozesse (§ 71 Abs. 1 ZPO) aufnehmen.¹ Sofern die Vollstreckung in den Nachlaß notwendig wird, kann diese auch nach Anordnung der Nachlaßverwaltung erfolgen.

Ein durch das Staatliche Notariat bestellter Nachlaßpfleger ist im Rahmen seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter der unbekanntem Erben (§ 415 Abs. 2 ZGB) und Prozeßvertreter gemäß § 9 Abs. 2 ZPO. Prozeßpartei sind die vertretenen Erben. Während der Nachlaßpflegschaft kann gleichfalls in den Nachlaß vollstreckt werden.

Nach § 371 Abs. 3 ZGB kann der Erblasser einen Miterben oder einen anderen Bürger dazu bestimmen, im Testament getroffene Festlegungen auszuführen und insoweit den Nachlaß zu verwalten sowie darüber zu verfügen (Testamentsvollstrecker). Dem oder den Erben gegenüber hat der Testamentsvollstrecker im wesentlichen die Stellung eines Beauftragten nach § 275 ZGB. Prozeßpartei sind gleichfalls die vertretenen Erben. Für alle Streitigkeiten, die den vom Testamentsvollstrecker verwalteten Nachlaß betreffen, ist dieser jedoch in analoger Anwendung des § 9 Abs. 2 ZPO zur Führung eines Prozesses befugt.²

Beim Tode eines Ehegatten bzw. mit der Rechtskraft des Beschlusses auf Todeserklärung eines Ehegatten verliert die eheliche Vermögensgemeinschaft ihre Grundlage und bedarf deshalb der Aufhebung (durch Einigung oder eine Entscheidung des Gerichts gemäß §§ 39 bis 40 FGB). Die Beteiligten müssen die eheliche Vermögensgemeinschaft nicht innerhalb einer bestimmten Frist aufheben. Unternehmen der überlebende Ehegatte und der Erbe (bzw. die Erben) des verstorbenen Ehegatten nichts, dann besteht die Gemeinschaft vorläufig zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem oder den Erben des verstorbenen Ehegatten fort. Über Sachen und Vermögensrechte der Gemeinschaft verfügen sie weiterhin im baderseitigen Einverständnis (§ 15 Abs. 1 Satz 1 FGB). Gegenüber Außenstehenden kann dagegen ein Beteiligter die Gemeinschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB nicht mehr "allein vertreten".

Für persönliche Verbindlichkeiten und für* Unterhaltspflichten eines Ehegatten, die während der Ehe entstanden sind, haftet nach seinem Tode außer seinem persönlichen Vermögen (persönlicher Nachlaß) auch weiterhin das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen. Während der Zeit zwischen Beendigung der Ehe und der Aufhebung der ehelichen Eigentums- und Vermögensgemeinschaft findet § 16 FGB (Haftung der gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens) weiterhin entsprechende Anwendung, so daß für die während dieser Zeit entstandenen persönlichen Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten oder des Erben des verstorbenen Ehegatten (der Erbengemeinschaft bei mehreren Erben³) nach dem persönlichen Vermögen bzw. dem persönlichen Nachlaß auch das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen haftet.⁴

Somit gehen beim Tode eines Ehegatten auch die sich aus §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 16 FGB ergebenden Rechte und Pflichten gemäß § 362 Abs. 2 ZGB auf den oder die Erben über. Demzufolge haben bei einer Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens nach Beendigung der Ehe durch Tod oder Todeserklärung die Erben des verstorbenen Ehegatten auch das Recht, gemäß § 16 Abs. 2 FGB der Inanspruchnahme zu widersprechen, und das Gericht hat auf Antrag des Gläubigers zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des oder der widersprechenden Erben in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung einer Ehe festzulegen, inwieweit Teile des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Haftung unterliegen.